

Empfehlungen der Niedersächsischen Sachverständigengruppe „Bekämpfung der ASP beim Wildschwein“ zu jagdlichen Maßnahmen

Durch die jagdlichen Maßnahmen soll die Verbreitung des Erregers durch Wildschwein-Wildschwein-Kontakt verhindert / vermindert werden. Eine signifikante Reduktion der Wildschweinpopulation in und um das Seuchengebiet ist anzustreben. Die Benennung einer konkreten Größe (z.B. Reduktion des Schwarzwildbestandes um 80 %) ist nicht zu empfehlen, da eine Umsetzung nicht realistisch und der Erfolg der Maßnahmen nicht absolut messbar ist.

Initiale Phase nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest:

- Im gefährdeten Gebiet sollte eine vollständige Jagdruhe (alle Tierarten) eingerichtet werden. Die Dauer der Jagdruhe sollte mindestens 14 Tage i.d.R. nicht unterschreiten. Dadurch wird die Versprengung infizierter Tiere durch ungerichtete jagdliche Maßnahmen verhindert. Diese Zeit sollte als ein „Stand Still“ verstanden werden und - unter Einbeziehung der Sachverständigengruppe - für die Organisation der jagdlichen Maßnahmen sowie die Erlangung eines Überblicks über die Lage genutzt werden. Eine Fallwildsuche ist jedoch umgehend erforderlich und erfolgt nach Anweisung der Veterinärbehörde/Jagdbehörde.
- Sofern eine Hochrisikozone als Teil des gefährdeten Gebiets ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls.
- In der Pufferzone sollten vermehrt revierübergreifende Drückjagden stattfinden. Da es sich um ein großes Gebiet handelt, sollte die zeitliche Durchführung dieser Drückjagden koordiniert erfolgen. Die Jagd in der Pufferzone sollte zunächst gürtelförmig angrenzend an das gefährdete Gebiet beginnen. Im weiteren Verlauf ist dann die Jagd in der Pufferzone „nach außen“ in Richtung des nicht reglementierten Gebietes zu betreiben. Finden die Drückjagden direkt an der Grenze zum gefährdeten Gebiet statt, so ist der grenznahe Einsatz einzelner Ansitzjäger während der Drückjagd im gefährdeten Gebiet zulässig, um das Flüchten einzelner Wildschweine in das gefährdete Gebiet zu vermeiden. Ansitzjagden sind ebenfalls zu intensivieren. Eine intensive Fallwildsuche ist auch in der Pufferzone erforderlich.

Vorgehen im Anschluss an die initiale Phase (im Anschluss an die Jagdruhe):

- Im gefährdeten Gebiet sollten jagdliche Maßnahmen mit Bedacht und koordiniert durchgeführt werden. Eine erhebliche Bestandsreduktion unter Vermeidung von Versprengungen ist anzustreben. Wissenschaftliche Studien belegen, dass durch korrekt durchgeführte Gesellschaftsjagden keine Dispersion der Rotten verursacht wird, sondern nur kurzfristig ein kleinräumiges Ausweichverhalten eintritt. Neben der Jagd in Form von Einzelansitzen sollen daher in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde koordinierte Gemeinschaftsjagden durchgeführt werden. In der ersten Gemeinschaftsjagd sollte eine gezielte Bachenbejagung erfolgen. Dadurch wird die spätere Bejagung der Jungtiere effektiver (nicht durch die Bache geführte Frischlinge sind auf Bewegungs-/Drückjagden sehr gut zu erlegen). 4 - 6 Wochen später werden weitere Gemeinschaftsjagden durchgeführt. Ansitzjagden, z.B. an Kirrstellen, sollten zur

Erstellt am:	26.04.2016	Überarbeitet am:	10.04.2018	Dokument.:	Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen.	Gültigkeit für:	NI
durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	Version:	2.0		Seite 1

gezielten Erlegung von Bachen genutzt werden. Eine intensive Fallwildsuche ist weiterhin erforderlich. Die Bejagung anderer Wildarten im gefährdeten Gebiet sollte über einen längeren Zeitraum nach Abstimmung zwischen der zuständigen Behörde, dem Kreisjägermeister und der Jägerschaft möglichst zurückgestellt werden.

- Sofern eine Hochrisikozone als Teil des gefährdeten Gebiets ausgewiesen wurde, gelten die vorstehenden Grundsätze ebenfalls. In der Hochrisikozone ist nach Möglichkeit der gesamte Schwarzwildbestand zu erlegen.
- In der Pufferzone werden die intensivierten revierübergreifenden Drückjagden beibehalten und Ansitzjagden durchgeführt. Eine intensive Fallwildsuche ist weiterhin erforderlich.

Kirrungen:

Kirrungen bieten die Möglichkeit zur gezielten Beobachtung der Rotten und Einschätzung des Gesundheitsstatus der Population. Sie sollten zur gezielten Bejagung genutzt werden. Eine effektivere Bejagung kann über intensivere Kirrungen (=Baiting) regional erreicht werden¹. Wenn möglich sollte eine Kirrstelle mehrere Kirrplätze umfassen. Ein Kirrplatz, an dem ein Stück erlegt wurde, ist ggf. zu sperren (Flutterband). Diese „Abflatterung“ kann bei Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses wieder entfernt und die Stelle weiter zum Kirren genutzt werden. Sollte das Untersuchungsergebnis positiv ausfallen, sollte der Erlegungsort einschließlich des „Keiles“, in dem mit Schuss bedingten Austritten von Organmaterial (z.B. Lungengewebe-Stückchen) zu rechnen ist, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränkt werden. Eine Nutzung zum weiteren Kirren kann nach ausreichender Einwirkzeit wieder erfolgen.

Fütterung:

Fütterungen sollten grundsätzlich verboten werden. Im gefährdeten Gebiet bzw. in einer Hochrisikozone kann die Fütterung allerdings eingesetzt werden, um Wildschweine von der Abwanderung in andere Gebiete abzuhalten (genehmigungsbedürftig!).

Fütterung von sonstigem Schalenwild:

Das Futter darf für Wildschweine nicht zugänglich sein. Es darf nur Futter verwendet werden, das für Wildschweine nicht attraktiv ist (z.B. Heu in Raufen). Hierdurch sollen die für Wildschweine angelegten Kirrungen nicht in ihrer Attraktivität gemindert werden.

Saufänge:

Unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten können Saufänge eingesetzt werden. Die Anwendung erfordert eine Genehmigung durch die zuständige Behörde.

¹ Gemäß AB zu § 33 [Kirren] NJagdG sind als geringe Menge und artgerechtes Futter höchstens 4 kg heimische Feld-, Baum- und sonstige Waldfrüchte anzusehen, die auf ein bis zwei Kirrstellen je 75 ha zusammenhängender Jagdfläche ausgebracht werden. Das Kirrfutter ist erst zu erneuern, nachdem es restlos aufgenommen wurde.

Unterstützende Maßnahmen durch die Landwirtschaft:

Erstellt am:	26.04.2016	Überarbeitet am:	10.04.2018	Dokument.:	Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen.	Gültigkeit für:	NI
durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	Version:	2.0		

Kurzfristige Maßnahmen: Bejagungsschneisen anlegen. Getreideausputz und andere Reste, die Schwarzwild als Nahrung nutzt, nicht auf das Feld bringen.

Maßnahmen im Rahmen der nächsten Aussaat: Mais, Raps oder Getreide nicht bis unmittelbar an den Waldrand heran anbauen. Jagdschneisen an Waldrändern und bei großen Schlägen auch mitten im Feld anlegen, in die Gras gesät und regelmäßig gemäht wird. Fruchtfolge: Mais oder Gras nicht auf Kartoffeln folgen lassen.

Freiflächen unmittelbar an Waldrändern können auch Bewuchs frei gehalten werden (z.B. durch regelmäßiges Grubbern); dies ermöglicht ein Abfährten, um Kenntnis zu ein- bzw. auswechselnden Wildschweinen erlangen zu können.

Das Aussetzen der Ernte in Teilen des gefährdeten Gebiets bzw. in einer Hochrisikozone kann zu einer Reduktion der Beunruhigung sowie zur Erhöhung des Nahrungsangebotes führen und daher sinnvoll sein, um die Wildschweine von der Abwanderung in andere Gebiete abzuhalten. Entsprechende Einschränkungen sollten auch für die forstwirtschaftliche Nutzung in Erwägung gezogen werden. Die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen befinden sich derzeit auf Bundesebene (BMEL) in der Beratung.

Berücksichtigung der Jahreszeit:

In den Sommermonaten ist die Durchführung von Drückjagden vegetationsbedingt erschwert. Die jagdlichen Maßnahmen sollten dennoch analog den oben genannten Empfehlungen durchgeführt werden (z.B. Ansitzjagd).

Berücksichtigung der Schonzeiten:

Aufhebung von Schonzeiten für Schwarzwild.

Fallwildsuche:

Jagdausübungsberechtigte haben ihre Jagdbezirke intensiver als üblich einer Kontrolle zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Kontrollen zu dokumentieren. Fallwildfunde sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Rechtliche Möglichkeiten zur Anordnung einer Fallwildsuche und -bergung gegen den Willen des Revierinhabers/Jagdpädchters: siehe unten.

Errichtung von Zäunen / Wildzäunen: Die Errichtung von Zäunen/Wildzäunen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung wird für die Hochrisikozone als eine mögliche Option angesehen. Die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen befinden sich derzeit auf Bundesebene (BMEL) in der Beratung.

In Abhängigkeit von der Realisierbarkeit und den topografischen Gegebenheiten kommen unterschiedliche Arten von Zäunen in Betracht (Wildschutzzaun, Elektrozaun, Duftzaun). Ggf. ist ein mehrstufiger Einsatz dieser Zaunvarianten sinnvoll (z.B. zunächst Einrichtung eines Duftzauns, der später durch einen Elektrozaun ersetzt bzw. ergänzt wird). Der Verlauf, die Ausstattung sowie die voraussichtliche Wirksamkeit eines Zaunes ist mit den lokalen Fachberatern und der Landessachverständigengruppe abzustimmen. Mit der Errichtung der Zäune können Dritte (z.B. Maschinenringe) beauftragt werden, zur Kontrolle und Wartung können z.B. die Gemeinden herangezogen werden.

Erstellt am:	26.04.2016	Überarbeitet am:	10.04.2018	Dokument.:	Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen.	Gültigkeit für:	NI
durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	Version:	2.0		Seite 3

Sperrung von privaten und öffentlichen Wegen, Betretungsverbote: Zur Reduktion der Beunruhigung der Wildschweine sollten diese Maßnahmen insbesondere in einer Hochrisikozone eingesetzt werden. Die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen befinden sich derzeit auf Bundesebene (BMEL) in der Beratung.

Weitere zu berücksichtigende Punkte:

- Grundsätzliche Empfehlung zum Umgang mit den Jagdausübungsberechtigten: Es ist wichtig eine Kommunikationsbasis zu finden, auf deren Grundlage eine freiwillige Mitwirkung/Zusammenarbeit funktioniert. Hierbei ist zu erläutern, weshalb es erforderlich ist, formale Anordnungen zu erlassen.
- Die zuständige Behörde kann gem. § 14d Abs. 7 Schweinepest-VO zur Vermeidung der Verschleppung der ASP anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet oder Teilen dieses Gebietes nicht frei herumlaufen dürfen.
- Die Anwendung von Sterilisationen mittels Injektion sowie die Anwendung oraler Kontrazeptiva werden als nicht sinnvoll erachtet.
- Im Falle von Wildschäden in Zeiten der Jagdruhe sollten über die Erteilung von Einzelabschusserlaubnissen Einzelfalllösungen angestrebt werden.

Erstellt am:	26.04.2016	Überarbeitet am:	10.04.2018	Dokument.:	Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen.	Gültigkeit für:	NI
durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	Version:	2.0		Seite 4

Rechtliche Grundlagen der Anordnung einer Jagdruhe oder einer verstärkten Bejagung im Zuge von Schweinepestgeschehen:

ASP-Richtlinie, 2002/60/EG, Artikel 15

(2) Sobald ein Primärfall der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen bestätigt ist, trifft die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich folgende Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Seuche:

a) Einsetzung einer Sachverständigengruppe, der Tierärzte, Jäger und auf wild lebende Tiere spezialisierte Biologen und Epidemiologen angehören. Die Sachverständigengruppe unterstützt die zuständige Behörde bei folgenden Aufgaben:

- Untersuchung der Seuchenlage und Ausweisung eines Seuchengebiets gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b);
- Festlegung geeigneter Maßnahmen, die im Seuchengebiet zusätzlich zu den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden sind; **diese Maßnahmen können eine Aussetzung der Jagd** und ein Verbot der Fütterung von Wildschweinen umfassen;

Schweinepest-Verordnung, §14a Abs. 8 bis 10 i.V.m. § 14d Abs. 6 und 8

Die zuständige Behörde kann für das gefährdete Gebiet, sowie auch für die Pufferzone soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse

1. Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung und

2. die Reinigung von Personen und Fahrzeugen, die mit Wildschweinen in Berührung kommen können, anordnen.

Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Afrikanische Schweinepest durch Wildschweine verbreitet wird und ist eine Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten, **kann die zuständige Behörde geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung auch in diesem Gebiet anordnen.**

Die zuständige Behörde kann die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, sofern dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt sowohl für das gefährdete Gebiet und die Pufferzonen als auch für Teile dieser Gebiete.

Die Möglichkeit der Durchführung einer Suche nach Fall- und Unfallwild in einem gefährdeten Gebiet mit Einsatz von Jägern, Hunden und ggf. weiteren Helfern auch gegen den Willen des Revierinhabers/Jagdpächters wurde durch das Nds. ML geprüft. Das Fazit einer Einschätzung vom 07.09.2015 des Referates für Rechtsangelegenheiten des Nds. ML lautet wie folgt:

„Eine Anordnung zur Suche und Bergung von Fallwild in einem Jagdrevier durch andere Jäger, Hunde und ggf. weitere Helfer ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn sämtliche in Betracht kommenden speziellen Normen z.B. aus der Schweinepest-Verordnung, nicht ausreichen bzw. zu besorgen ist, dass die entsprechenden Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten nicht greifen werden.“

Es werden derzeit weitergehende Überlegungen für die Hochrisikozone durch das BMEL angestellt.

Erstellt am:	26.04.2016	Überarbeitet am:	10.04.2018	Dokument.:	Empfehlungen zu jagdlichen Maßnahmen.	Gültigkeit für:	NI
durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	durch:	Nds. ASP-Sachverständigengruppe	Version:	2.0		Seite 5